

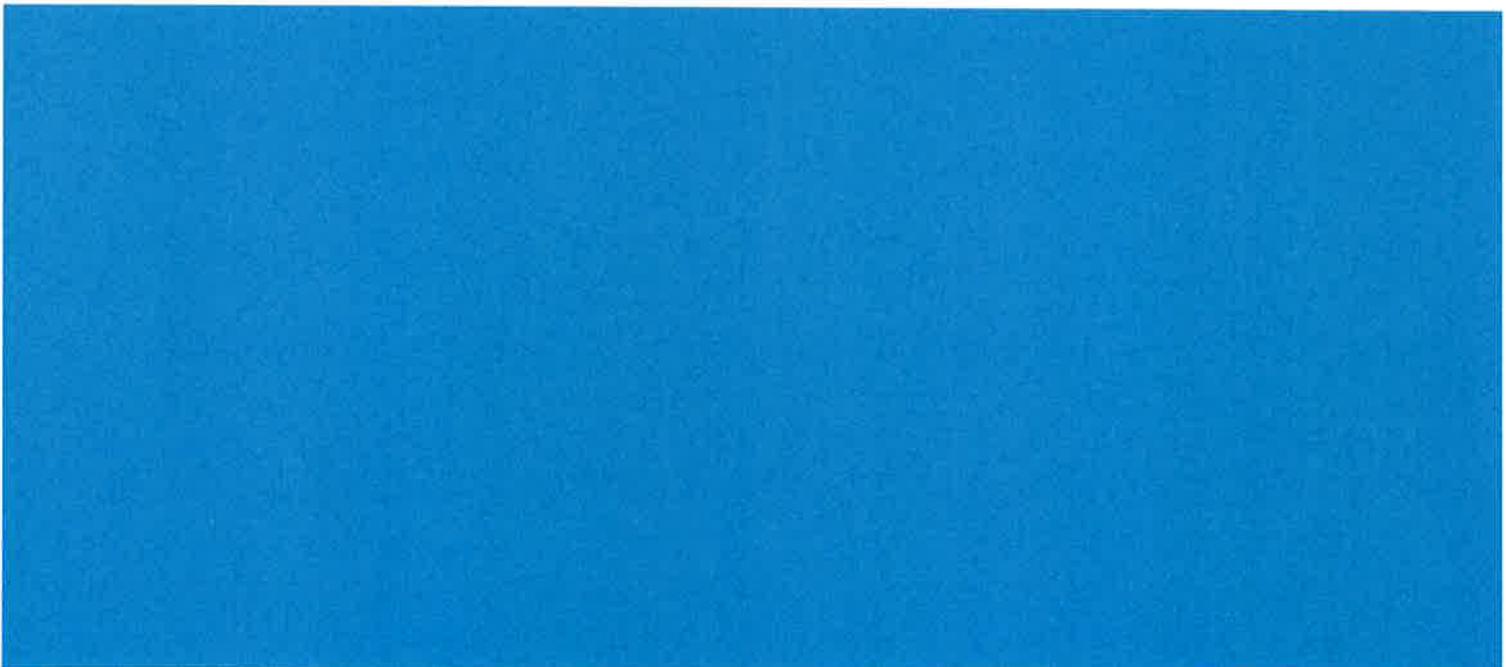


**GEMEINDE
UDLIGENSWIL**

Reglement

über die Beherbergungsabgaben

vom 4. Juni 2018



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Art. 1 Zweck	3
II.	Örtliche Beherbergungsabgaben	3
	Art. 2 Abgabepflicht	3
	Art. 3 Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben	3
	Art. 4 Höhe der Abgaben	4
III.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 5 Organisation	5
	Art. 6 Inkasso der Abgaben	5
	Art. 7 Kontrolle	5
	Art. 8 Aufsicht	5
	Art. 9 Streitfälle	6
	Art. 10 Bisheriges Recht	6
	Art. 11 Inkrafttreten	6

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz) folgendes Reglement über die Beherbergungsabgaben:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Zur Förderung und Finanzierung des örtlichen und regionalen Tourismusmarketings werden örtliche und kantonale Beherbergungsabgaben erhoben.

II. Örtliche Beherbergungsabgaben

Art. 2 Abgabepflicht

¹ Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer

- a. gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaning-Plätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

Art. 3 Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des kantonalen Steuergesetzes steuerbefreit sind und Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Pflege-, Ferien- und/oder Erholungsheime ohne Gewinnabsicht betreiben,
- c. Veranstalter, die Beherbergungen in öffentlichen Militär- oder Zivilschutzanlagen anbieten.
- d. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden oder für ihre Mitglieder Zelt- oder andere Lager durchführen,
- e. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern unter 12 Jahren,
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Udligenswil aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Udligenswil

Art. 4 Höhe der Abgaben

Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern vom 30. Januar 1996.

Örtliche Beherbergungsabgabe

- ¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe wird ganzjährig je Person und pro Logiernacht erhoben.
- ² Die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe beträgt minimal 10 Rappen und maximal 80 Rappen.
- ³ Die örtliche Beherbergungsabgabe legt der Gemeinderat fest, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr zum Voraus festzulegen ist. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf jedoch nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe*.

* Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt aktuell 50 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organisation

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Bezug und die Veranlagung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben.
- ² Der Gemeinderat kann die Veranlagung, den Bezug, die Verwaltung und Verwendung dieser Abgaben gegebenenfalls auch einer örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation zu übertragen.

Art. 6 Inkasso der Abgaben

- ¹ Die Eigentümer, Inhaber, Leiter oder Vermieter der in Art. 2 aufgeführten Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben verpflichtet. Sie melden die Übernachtungszahlen selbstständig der zuständigen Stelle und sind für ausstehende Beträge haftbar.
- ² Die Abgaben sind mindestens einmal jährlich per Ende Dezember abzurechnen. Die fakturierten Beherbergungsabgaben sind innert dreissig Tagen abzuliefern.
- ³ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.
- ⁴ Die in einem Jahr erzielten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe sind bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der Staatskasse des Kantons Luzern durch die Bezugsstelle abzuliefern.

Art. 7 Kontrolle

Der Gemeinderat und die von ihm bestimmte Inkassostelle sind berechtigt, bei den abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 8 Aufsicht

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die von ihm bestimmte Stelle hinsichtlich Veranlagung, Inkasso, Verwaltung und Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgaben.
- ² Einmal jährlich ist eine Rechnung über die örtlichen Beherbergungsabgaben abzulegen.

Art. 9 Streitfälle

- ¹ In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ³ Dem Kantonsgericht steht die Ermessenskontrolle zu.

Art. 10 Bisheriges Recht

Für die Gemeinde Udligenswil bestand bisher kein Reglement über die Beherbergungsabgaben.

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement über die Beherbergungsabgaben tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- ² Erlass, Änderung und Aufhebung dieses Reglements sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Udligenswil, 4. Juni 2018

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Thomas Rebsamen

Reto Schöpfer

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 4. Juni 2018.

Gemeindekanzlei | Schössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | Fax 041 371 13 12 | info@udligenswil.ch | www.udligenswil.ch